

tiroler

Fürs Fahrzeug

Kaskoversicherung
für PKW

tiroler.it



Mir
holtn

zomm. Gegenseitig versichert. Seit 1821.

Bedingungen zum Versicherungsvertrag

„Fürs Fahrzeug.“

KPI14

Fassung 01/2019

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Infosets, gemeinsam mit den vorvertraglichen Dokumenten (Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte)

VERSICHERUNGSGLOSSAR

Blitzschlag	Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitz).
Brand	Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet.
Erdrutsch	Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Explosion	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Felssturz/Steinschlag	Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
Hagel	Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
Lawinen	Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.
Schneedruck	Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
Sturm	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Überschwemmung	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge, - durch Kanalarückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen - durch Ausuferung von oberirdischen stehenden und fließenden Gewässern.
Unfall	Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
Unterversicherung	Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme (Berechnungsbasis) niedriger ist als der Versicherungswert (Neuwert) des gesamten Kraftfahrzeuges. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 5 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.
Versicherungsperiode	Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Hinweis zu den Versicherungsbedingungen:

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) und die Sonderbedingungen zur KFZ-Kaskoversicherung. Die darin enthaltenen Besonderen Bestimmungen gelten nur soweit sie im Versicherungsantrag vereinbart und in der Versicherungspolizze dokumentiert sind.

Abschnitt I:

Sonderbedingung KFZ-Kaskoversicherung für PKW und LKW bis 1 Tonne Nutzlast

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Neuwert / Haftpflicht für Brandfolgen

Neuwertklausel

Im Falle eines Totalschadens bzw. Fahrzeugdiebstahles innerhalb von 12 Monaten ab Datum der erstmaligen Zulassung des versicherten Fahrzeuges verpflichtet sich der Versicherer, im Rahmen der Versicherungssumme, **den Neuwert maximiert mit den Kaufpreis des Fahrzeuges zu entschädigen.**

Werden nur Fahrzeugteile gestohlen, ersetzt der Versicherer ebenfalls den Neuwert der Teile.

Haftpflicht für Brandfolgen gegenüber Dritten

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten wegen Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die durch einen Brand des versicherten Fahrzeuges oder eine Explosion des sich im Tank befindlichen Treibstoffes, verursacht wurden.

Die Entschädigungsleistung ist pro Versicherungsfall mit EUR 250.000,- begrenzt.

Diese Deckung gilt subsidiär zur bestehenden Haftpflichtversicherung.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht

- wenn der Schaden auf ein ungesetzliches Befüllen oder Leeren des Tankes zurückzuführen ist
- für Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer in Verwahrung bzw. in Gebrauch hat, ausgenommen gemietete Lokale des Versicherungsnehmers.
- für Schäden, die durch Umweltverschmutzung entstanden sind (Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe)

1.2 Grobe Fahrlässigkeit nach italienischem Recht

Die grobe Fahrlässigkeit nach der italienischen Rechtslage gilt als mitversichert.

Die Risikoausschlüsse gemäß Artikel 6 sowie die Obliegenheiten gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB), bleiben durch gegenständliche Besondere Vereinbarung unberührt.

1.3 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die nachfolgend angeführte Zusatzvereinbarung gilt mitversichert, **wenn diese in der Polizze dokumentiert sind.**

Aufgrund der vom Versicherungsnehmer im Antrag abgegebenen Erklärung, den Ersatz von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht zu beanspruchen, ist auf die Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung ein Nachlass eingeräumt.

Demnach erfolgt im Versicherungsfall keine Vergütung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

2. Besondere Bestimmungen für die Kollisionskasko für PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast

Die nachfolgend angeführte Zusatzvereinbarung gilt mitversichert, wenn diese in der Polizze dokumentiert sind.

2.1 Kasko-Bonus-System für PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast

Die vorliegende Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung unterliegt dem Kasko-Bonus-System.

Hat im Beobachtungszeitraum (1. 10. - 30. 9.) kein Unfall- oder Vandalismusschaden stattgefunden, wird die Prämie zur nächsten Hauptfälligkeit ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner nach der nächst niedrigeren Stufe (lt. TIROLER-Bonussystem) bemessen. **(Die Mindestversicherungsdauer beträgt 9 Monate im Beobachtungszeitraum bzw. 6 Monate bei Neuanmeldung.)**

Für jeden Schadenfall (Unfall oder Vandalismus) im Beobachtungszeitraum wird die Prämie zur nächsten Hauptfälligkeit ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner um 2 Stufen erhöht.

Das TIROLER-Bonussystem

Stufe Italien	Prämie	Stufe Italien	Prämie
14	100 %	07	60 %
13	90 %	06	50 %
12	80 %	05	50 %
11	80 %	04	50 %
10	70 %	03	50 %
09	70 %	02	50 %
08	60 %	01	50 %

2.2 Kollisionskasko (mit einfachem Mindestselbstbehalt)

Umfang der Versicherung

- 2.2.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1
- 2.2.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2
- 2.2.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3
- 2.2.4 Berührung mit Haarwild und Schäden durch Marderbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
Folgeschäden fallen nicht unter Versicherungsschutz gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4
- 2.2.5 Glasbruch gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 3
Der **Selbstbehalt** entfällt, wenn Scheibe ohne Austausch repariert wird.
- 2.2.6 Kollision des in Bewegung befindlichen KRAFTfahrzeuges mit Tieren aller Art
- 2.2.7 Dachlawinen, Eisgebilde
- 2.2.8 Verlust von Gegenständen des persönlichen Bedarfs **bis EUR 400,-** bei Einbruchdiebstahl
- 2.2.9 Kollision des abgestellten KFZ mit unbekannten KFZ (Parkschäden)
- 2.2.10 Mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.2
- 2.2.11 Unfall gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.1
Sonderausstattung **bis EUR 400,-** prämienfrei mitversichert.
Selbstbehalt 5 % vom Schaden; mindestens EUR 200,- pro Schadenfall

2.3 Kollisionskasko (mit doppeltem Mindestselbstbehalt)

Umfang der Versicherung

- 2.3.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1
- 2.3.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2
- 2.3.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3
- 2.3.4 Berührung mit Haarwild und Schäden durch Marderbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
Folgeschäden fallen nicht unter Versicherungsschutz gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4
- 2.3.5 Glasbruch gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 3
Der **Selbstbehalt** entfällt, wenn Scheibe ohne Austausch repariert wird.
- 2.3.6 Kollision des in Bewegung befindlichen KRAFTfahrzeuges mit Tieren aller Art
- 2.3.7 Dachlawinen, Eisgebilde
- 2.3.8 Verlust von Gegenständen des persönlichen Bedarfs **bis EUR 400,-** bei Einbruchdiebstahl
- 2.3.9 Kollision des abgestellten KFZ mit unbekannten KFZ (Parkschäden)
- 2.3.10 Mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.2
- 2.3.11 Unfall gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.1
Sonderausstattung **bis EUR 400,-** prämienfrei mitversichert.
Selbstbehalt 5 % vom Schaden; mindestens EUR 400,- pro Schadenfall

2.4 Kollisionskasko (mit vierfachem Mindestselbstbehalt)

Umfang der Versicherung

- 2.4.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1
- 2.4.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2
- 2.4.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3
- 2.4.4 Berührung mit Haarwild und Schäden durch Marderbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
Folgeschäden fallen nicht unter Versicherungsschutz gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4
- 2.4.5 Glasbruch gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 3
Der **Selbstbehalt** entfällt, wenn Scheibe ohne Austausch repariert wird.
- 2.4.6 Kollision des in Bewegung befindlichen KRAFTfahrzeuges mit Tieren aller Art
- 2.4.7 Dachlawinen, Eisgebilde
- 2.4.8 Verlust von Gegenständen des persönlichen Bedarfs **bis EUR 400,-** bei Einbruchdiebstahl
- 2.4.9 Kollision des abgestellten KFZ mit unbekannten KFZ (Parkschäden)
- 2.4.10 Mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.2
- 2.4.11 Unfall gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.2.1
Sonderausstattung **bis EUR 400,-** prämienfrei mitversichert.
Selbstbehalt 5 % vom Schaden; mindestens EUR 800,- pro Schadenfall

3. Besondere Bestimmungen für die Elementarkasko

Die nachfolgend angeführte Zusatzvereinbarung gilt mitversichert, **wenn diese in der Police dokumentiert sind.**

3.1 Elementarkasko (mit einfachem Mindestselbstbehalt)

Umfang der Versicherung

- 3.1.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1
- 3.1.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2
- 3.1.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3
- 3.1.4 Berührung mit Haarwild und Schäden durch Marderbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
Folgeschäden fallen nicht unter Versicherungsschutz gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4
Sonderausstattung bis EUR 400,- prämienfrei mitversichert!
Selbstbehalt 5 % vom Schaden, mindestens EUR 200,- pro Schadenfall
- 3.2 Elementarkasko (mit doppeltem Mindestselbstbehalt)**
Umfang der Versicherung
 - 3.2.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1
 - 3.2.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2
 - 3.2.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3
 - 3.2.4 Berührung mit Haarwild und Schäden durch Marderbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
Folgeschäden fallen nicht unter Versicherungsschutz gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4
Sonderausstattung bis EUR 400,- prämienfrei mitversichert!
Selbstbehalt 5 % vom Schaden, mindestens EUR 400,- pro Schadenfall
- 4. Besondere Bestimmungen für die Parkschadenkasko**
Die nachfolgend angeführte Zusatzvereinbarung gilt mitversichert, **wenn diese in der Police dokumentiert sind.**
- 4.1 Parkschadenkasko (mit einfachem Mindestselbstbehalt)**
Umfang der Versicherung
 - 4.1.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1
 - 4.1.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2
 - 4.1.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3
 - 4.1.4 Berührung mit Haarwild und Schäden durch Marderbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
Folgeschäden fallen nicht unter Versicherungsschutz gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4
 - 4.1.5 Glasbruch gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 3
Der **Selbstbehalt** entfällt, wenn Scheibe ohne Austausch repariert wird.
 - 4.1.6 Kollision des in Bewegung befindlichen KRAFTfahrzeuges mit Tieren aller Art
 - 4.1.7 Dachlawinen, Eisgebilde
 - 4.1.8 Verlust von Gegenständen des persönlichen Bedarfs bis EUR 400,- bei Einbruchdiebstahl
 - 4.1.9 Kollision des abgestellten KFZ mit unbekannten KFZ (Parkschäden)
Sonderausstattung bis EUR 400,- prämienfrei mitversichert.
Punkt 4.1.1 – 4.1.8: **Selbstbehalt 5 % vom Schaden; mindestens EUR 200,- pro Schadenfall**
Punkt 4.1.9: **Selbstbehalt 5 % vom Schaden; mindestens EUR 400,- pro Schadenfall**
- 4.2 Parkschadenkasko (mit doppeltem Mindestselbstbehalt)**
Umfang der Versicherung
 - 4.2.1 Naturgewalten gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.1
 - 4.2.2 Brand, Explosion gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.2
 - 4.2.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.3
 - 4.2.4 Berührung mit Haarwild und Schäden durch Marderbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;
Folgeschäden fallen nicht unter Versicherungsschutz gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 1.1.4
 - 4.2.5 Glasbruch gemäß AKKB, Artikel 1, Punkt 3
Der **Selbstbehalt** entfällt, wenn Scheibe ohne Austausch repariert wird.
 - 4.2.6 Kollision des in Bewegung befindlichen KRAFTfahrzeuges mit Tieren aller Art
 - 4.2.7 Dachlawinen, Eisgebilde
 - 4.2.8 Verlust von Gegenständen des persönlichen Bedarfs **bis EUR 400,-** bei Einbruchdiebstahl
 - 4.2.9 Kollision des abgestellten KFZ mit unbekannten KFZ (Parkschäden)
Sonderausstattung bis EUR 400,- prämienfrei mitversichert.
Punkt 4.2.1 – 4.2.8: **Selbstbehalt 5 % vom Schaden; mindestens EUR 400,- pro Schadenfall**
Punkt 4.2.9: **Selbstbehalt 5 % vom Schaden; mindestens EUR 800,- pro Schadenfall**

Abschnitt II: Allgemeine Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB)

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
Artikel 5	Welche Leistung erbringt der Versicherer?
Artikel 6	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 7	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 8	Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
Artikel 10	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
Artikel 11	Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?
Artikel 12	Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
Artikel 13	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
Artikel 14	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 15	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)
Artikel 16	Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
Artikel 17	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 18	Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
- 1.1. In der Elementarkaskoversicherung
- 1.1.1. durch folgende Naturgewalten:
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (**wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h**).
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- 1.1.2. durch Brand oder Explosion;
- 1.1.3. durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- 1.1.4. durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- 1.2. in der Kollisionskasko-Versicherung darüber hinaus
- 1.2.1. durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; **Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;**
- 1.2.2. durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
2. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
3. In der Kollisionskasko-Versicherung sind bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten und Heckscheiben versichert; **in der Elementarkaskoversicherung nur bei besonderer Vereinbarung.**

Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3
Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. **Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).**
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. **Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.**

Artikel 4
Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, **wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist**, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. **Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).**
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Pkt. 2.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. **Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.**
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5
Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet - **unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8)** - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
- 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden ist oder
 - in Verlust geraten ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Schadenmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2. ergebenden Betrag übersteigen. Das von der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. jeweils beauftragte Restwertcenter dient zur Feststellung des erzielbaren Restwertes.
- 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). **Der Wert des beschädigten Fahrzeuges ist abzuziehen.**
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
- 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1.) vor, leistet der Versicherer
 - **die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;**
 - **im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Wert des beschädigten Fahrzeuges (objektiver Minderwert);**
 - **die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist. Diese Kosten werden nur dann ersetzt, soweit nicht Ersatz von anderer Seite (z.B. ÖAMTC, ARBÖ, andere Versicherung...) zu leisten ist und soweit nicht eine andere Organisation Leistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zu erbringen hat. (Subsidiärdeckung).**
- 2.2 **Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.**
- 2.3 **Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.**

- 2.4 Bei Bruchschäden an Windschutz- (Front), Seiten-, Heckscheiben bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast leistet der Versicherer grundsätzlich die Reparatur des Glases. **Der Austausch der Scheibe durch ein Neuteil wird nur nach erfolgter Besichtigung durch einen Sachverständigen des Versicherers geleistet.**
3. Die Alteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten **im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.**
6. **Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für die in der Polizze bezeichnete Sonderausstattung und das in der Polizze bezeichnete Zubehör des versicherten Fahrzeuges. Voraussetzung ist, dass diese Sonderausstattung bzw. dieses Zubehör im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind.**
7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.
8. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. **Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablöse.**
9. **Der Versicherer leistet bei Versicherung von Gebrauchtfahrzeugen ausschließlich auf Grundlage einer „Vorschadenbesichtigung“ durch den ÖAMTC, durch TOP-Report oder einen anderen Sachverständigen des Versicherers.** Darin werden der Zustand des Fahrzeuges sowie alle Vorbeschädigungen vermerkt und vom Antragsteller bestätigt. Die Leistung der Kosten der Reparatur werden um die fiktiven Kosten der Reparatur der Vorbeschädigung reduziert. **Unrichtige Angaben führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.** Ein Fahrzeug gilt als Gebrauchtfahrzeug, wenn der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit dem Erstzulassungsdatum zusammenfällt. Der Versicherer ist berechtigt, allenfalls eine nochmalige Besichtigung des Fahrzeuges durch einen Kfz-Sachverständigen vorzunehmen.
10. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme (Berechnungsbasis) niedriger ist als der Versicherungswert (Neuwert) des gesamten Kraftfahrzeuges. In diesem Fall wird die **gemäß Artikel 5 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.**

Artikel 6

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. **die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;**
2. **die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf das Erlernen gefahrgeneigter Fertigkeiten (z.B. Driften) ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;**
3. **die bei Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;**
4. **die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegseignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;**
5. **die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969, BGBl.Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.**
6. **die direkt oder indirekt verursacht werden durch Terrorakte, sich daraus ergeben oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Pkt. 6 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Darüber hinaus sind Schadenereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.**

Artikel 7

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. **Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 u. 1 a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;**
2. **Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,**
 - 2.1 **dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;**
 - 2.2 **dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand befindet.**
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
 - 2.3 **dass das versicherte Fahrzeug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit tauglichen Winterreifen ausgerüstet ist.**

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
 - 3.1 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens
 schriftlich mitzuteilen;
 - 3.2 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 3.4 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, ein unbekanntes Kraftfahrzeug, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
 Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

Artikel 8

Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 9

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?
 (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.
2. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die **Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.**
 Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die **Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Zweimonatsfrist (Artikel 5, Punkt 4) ein.**
3. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
4. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer **auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.**
Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
5. **Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlungen aufzuschieben,**
 - wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung;
6. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?
 (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker und Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 11

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?
Welchen Regeln unterliegt dieses?

1. **Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.**
2. **Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.**
3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
4. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
5. **Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.**

Artikel 12

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)

1. Die **Prämie erhöht** oder vermindert **sich jährlich zur Hauptfälligkeit um den Prozentsatz**, der den Veränderungen gemäß dem von der **ISTAT - Istituto nazionale di statistica**, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“ (Basis 1995 = 100 %) entspricht. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage www.istat.it verlaublich.

Unterbleibt eine Prämienhöhung für ein oder mehrere Versicherungsjahre, kann dies bei Prämienanpassungen in den Folgejahren berücksichtigt werden. Kommt es zu einer Senkung des Index, ist eine Verminderung der Prämie zur Hauptfälligkeit jedenfalls vorzunehmen.
2. **Prämien erhöhungen aufgrund des Pkt. 1 können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden. Sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam. § 6 Abs. 2 Zif.4 KSchG findet Anwendung.**
3. **Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen des Pkt. 1 erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen 30 Tage, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf von 30 Tagen wirksam, frühestens jedoch mit Wirksamwerden der Prämienhöhung.**
4. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Anpassung klar und verständlich zu erläutern. Zudem hat er den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen, sofern er die Prämienhöhung nicht bloß auf die Entwicklung eines von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex stützt.

Artikel 13

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?

1. **Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 30 Tage vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.**
2. **Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist innerhalb 30 Tage nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von 30 Tagen einzuhalten. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.**
3. **Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.**

Artikel 14

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 15

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Artikel 16

Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 17

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und sonstiger anspruchsberechtigter Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Artikel 18

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt italienisches Recht.

Anlage:

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der

Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Mai 2008):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Landesdirektion Südtirol-Trentino
Schlachthofstraße 30
39100 Bozen
Tel. +39 0471 052600

office@tiroler.it
tiroler.it